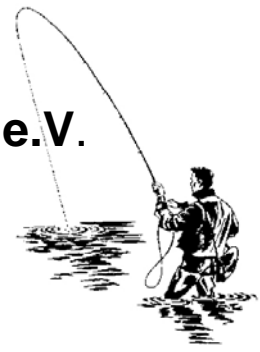




Kreisanglerverband Nordfriesland e.V.

Verband für Fischerei und Naturschutz



Der Vorsitzende

Kreisanglerverband NF Schulring 26 25878 Seeth

An den
Deutschen Angelfischerverband (DAFV)
Weißenseer Weg 110
10369 Berlin

Seeth, 22. August 2014

Erweiterte Stellungnahme zum Entwurf des DAFV zum Thema Gemeinschaftsfischen vom 12.07.2014

Sehr geehrte Angelfreundinnen und Angelfreunde,
lieber Steffen Quinger,

wir haben ja bereits in unserem ersten Anschreiben vom 07. August 2014 etliche Anmerkungen zu eurem und unserem Entwurf gemacht. Heute senden wir euch einen zweiten erweiterten Entwurf, in dem wir einige zusätzliche Aspekte ansprechen. Wir haben auch Anregungen und Kritiken von Angelfreunden an unserem Papier bei dieser Neufassung mit berücksichtigt.

Wir möchten an dieser Stelle deutlich machen, dass wir an einer konstruktiven und ruhigen Diskussion dieses Themas interessiert sind.

Auch wenn sich unser derzeitiges Papier lediglich wie eine verbandsinterne Leitlinie zur Durchführung von gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen liest, ist natürlich nicht zu übersehen, dass wir eine Revision der alten Vereinbarungen des VDSF mit dem BMF für zwingend erforderlich halten.

Undiskutiert lassen wir die Frage der so genannten weiterführenden Angelveranstaltungen und die Mitgliedschaft in der CIPS.

Ich möchte euch bitten, unsere Überlegungen bei der Formulierung der DAFV-Leitsätze zu berücksichtigen und wünsche euch eine glückliche Hand bei den weiteren Verhandlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Töllner
Vorsitzender

Dieses Schreiben und unser erweiterter Vorschlag zur Umgestaltung der Leitsätze geht mit gleicher Post an den Landessportfischerverband SH in Kiel

Kreisanglerverband Nordfriesland e.V.
Jürgen Töllner, 1. Vorsitzender
Schulring 26
25878 Seeth

Kommunikationswege:
Tel. 04881-7193
E-Mail: juergen@js-toellner.de

Bankverbindung:
IBAN: DE6921750000000005090
BIC: NOLADE21NOS

Leitsätze zu Gemeinschaftsfischen

Erweiterte Vorschläge des Kreisanglerverbandes Nordfriesland e.V. zur Veränderung des Entwurfs des DAFV vom 12. Juli 2014

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. legt eine überarbeitete Form seiner Leitsätze zu Veranstaltungen des Gemeinschaftsfischens vor und will damit vor allem seinen Vereinen und Unterverbänden, die derartige Gemeinschaftsfischen durchführen, eine größere Sicherheit bei der Planung und Durchführung derartiger Angelveranstaltungen geben. Unser gemeinsames Ziel ist die sach- und fachgerechte Durchführung von gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen, die der DAFV deshalb ausdrücklich begrüßt, da sie das Vereins- bzw. Verbandsleben und die sozialen Bindungen unter den Anglerinnen/Anglern fördern. Ohne die Vernetzung der aktiven Angelfischer/-innen, die durch die gemeinsame Teilnahme an derartigen Veranstaltungen entsteht, ist das Vereins- und Verbandsleben in der deutschen Angelfischerei mit seinen komplexen Aufgabenstellungen und Verantwortlichkeiten (Gewässerschutz, Naturschutz, Artenschutz, Fischschutz) nicht denkbar.

Was sind Gemeinschaftsfischen?

Gemeinschaftsfischen im Sinne dieser Leitsätze sind Angelveranstaltungen, deren Zielvorgabe, Zeitpunkt und Ort durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung von einem Veranstalter festgelegt und durchgeführt werden. Gemeinschaftsangeln an Binnengewässern¹⁾ sind automatisch immer auch Hegemaßnahmen, da sie grundsätzlich zur Erfassung des aktuellen Fischbestandes und des Gesundheitszustandes der Fische besser geeignet sind als jede individuelle Fangstatistik von Anglern/innen. Über sie können Fischbestände in ihrer Anzahl, aber auch in ihrer Kondition relativ sicher ermittelt werden. Wenn Überbestände (besonders bei Weißfisch) vorliegen, können diese durch die Entnahme bei Gemeinschaftsfischen gezielt und effektiv reduziert werden. Auf diese Weise können drohende oder schon eingetretene Verbuttungen nachweislich erfolgreich bekämpft werden. Teilnehmer/innen an Gemeinschaftsfischen sind Vereins- bzw. Verbandsmitglieder sowie geladene Personengruppen. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen die Anzahl der Teilnehmer, die Fangmethoden, Köder oder den Futtereinsatz verbindlich vorgeben.

Welche Rechtsgrundlagen sind bei Gemeinschaftsfischen zu beachten?

Rechtsgrundlagen für die Angelfischerei und damit auch für Gemeinschaftsfischen, insbesondere für das Fangen, Halten, Transportieren oder Töten gefangener Fische sind die Fischereigesetze und –Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Angelveranstaltung stattfindet, das Tierschutzgesetz sowie die die Fischereiausübung betreffenden Teile des Naturschutz- und Wasserrechts.

Für alle Gemeinschaftsfischen gelten darüber hinaus die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie ggf. existierende Hege-/Bewirtschaftungspläne und Gewässerordnungen.

Was muss bei Gemeinschaftsfischen besonders beachtet werden?

Da Gemeinschaftsfischen an Binnengewässern immer auch Hegemaßnahmen sind, muss der Hegepflichtige stets der Veranstaltung zustimmen.

Der Hegepflichtige sollte die sich aus bestehenden Hegeplänen ergebenden Regeln für die gute fischereiliche Praxis den Teilnehmern/innen am Gemeinschaftsfischen vor Veranstaltungsbeginn deutlich und verständlich vortragen (z.B. Nutzung der Uferstreifen, Schonbezirke, geschützte Arten, besondere Mindestmaße, Futtermenge).

Eine Zustimmung der Fachbehörden muss ebenfalls vorliegen, sofern das Fischereirecht des Bundeslandes dies verlangt.

Die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische muss sichergestellt sein. Eine sinnvolle Verwertung liegt z.B. dann vor, wenn der Fang als Lebensmittel oder als Futtermittel (für Tierschutzstationen oder Tierparks) oder für Besatzzwecke an anderen Gewässern genutzt wird.

Das Zurücksetzen des Fanges in das Ursprungsgewässer sollte hingegen die Ausnahme sein. So wäre es aber aus fischereilicher Sicht durchaus denkbar und sinnvoll, dass an größeren Systemen, die z.B. durch Schleusen oder Stauwerke zergliedert sind und sehr unterschiedliche Fischbestände aufweisen können, ein Umsetzen in das „Ursprungsgewässer“ begründet vorgenommen werden kann.

Beim Umsetzen von Fängen sind besondere Vorkehrungen zu treffen, die den Teilnehmern/innen am Gemeinschaftsfischen vom Veranstaltungsleiter bereits in der Ausschreibung und nochmals bei Veranstaltungsbeginn ausführlich erklärt werden sollten. Eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung des Veranstalterteams für die Umsetzaktion ist dabei selbstverständlich (Mehr Mitarbeiter/innen, geeignete Transportbehälter, Sauerstoffversorgung für die Fische usw.)

Ist ein Besatz mit fangfähigen Fischen vor dem Gemeinschaftsfischen zulässig?

Ein vorheriger Besatz des Angelgewässers mit fangfähigen Fischen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung ist unzulässig.

Dürfen Angelplätze vorher ausgewiesen und abgesteckt werden?

Ein vorheriges Festlegen von Angelplätzen ist bei Gemeinschaftsfischen seit Jahrzehnten übliche Praxis. Diese Praxis, die aus veranstaltungstechnischen Gründen eingeführt wurde, sollte unbedingt beibehalten werden. Diese Praxis gewährleistet nämlich vor allem, dass die Angler/innen nur an Gewässerabschnitten fischen, die aus Sicht der Hegepflichtigen als geeignet eingestuft werden. Vermieden werden können durch eine gezielte Wahl der Plätze u.a. Störungen des Laich-, Brut- und Aufzuchtgeschehens im Wasser und an Land, aber auch Beschädigungen an schützenswerten Pflanzen im Uferbereich uvm.

Dürfen bei Gemeinschaftsfischen Mannschaften gebildet werden?

Das gemeinschaftliche Angeln von Vereinen und Mannschaften hat im DAFV und seinen Landes- und Kreisverbänden eine lange Tradition. Es sollte bei Gemeinschaftsfischen weiterhin praktiziert werden, weil es nach wie vor eine gemeinschaftsbildende Funktion für die Anglerschaft hat, indem es die Vereine und Organisationen, die sonst oftmals keine Berührungspunkte zueinander haben, zusammenführt.

Wie können Gemeinschaftsfischen abgeschlossen werden?

Da Gemeinschaftsfischen an Binnengewässern immer auch Hegemaßnahmen sind, sollten sie nie ohne Bewertung des Fanges abgeschlossen werden. Grundsätzlich sollte neben der Erfassung der Fänge jedes einzelnen Teilnehmers auch eine Erfassung des Fangs insgesamt vorgenommen werden, wobei die Fischart, die Anzahl der Fische, deren Kondition und Gesamtgewicht erfasst werden. Eine Ausnahme von dieser umfassenden Erfassung darf gemacht werden, wenn der Fang lebend gehältert wird und anschließend umgesetzt werden soll. Dann ist die Erfassung nur des Gewichts aller Fische zulässig.

Wie sollen Gemeinschaftsfischen dokumentiert werden?

Über Gemeinschaftsfischen sollten Protokolle angefertigt werden, die Zeitpunkt, Ort, Teilnehmerzahl, Fangmenge (Stückzahl) und Fanggewicht nach Fischarten sowie ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Erkrankungen) enthalten. Von dieser umfassenden Dokumentation sollte nur dann abgewichen werden, wenn der Fang umgesetzt wird. In diesem Falle reicht die Erfassung des Gewichts. Die Protokolle sind wichtige Quellen für die weitere Hegeplanung am Gewässer und entsprechend aufzubewahren.²⁾

Dürfen Präsente und Erinnerungsgaben ausgegeben werden?

Erinnerungsgaben an Gemeinschaftsfischen sollen in erster Linie von ideeller Bedeutung sein, da die soziale bzw. die hegerische Funktion des Fischens für die Teilnehmer/innen eindeutig im Vordergrund steht.

Anmerkungen:

- 1) Das gemeinschaftliche Fischen an Küstengewässern findet im Entwurf des DAFV überhaupt keine Beachtung. Auch wir haben es in unserem Entwurf noch nicht ausdrücklich behandelt. Bei diesen Veranstaltungen in Küstengewässern muss vor allem berücksichtigt werden, dass die Hegepflicht entfällt.
- 2) Bei Veranstaltungen im Küstenbereich Schleswig-Holsteins sind die Fangprotokolle an die Fischereibehörde zu geben.

Text:

Jürgen Töllner (Kreisanglerverband Nordfriesland)

Schulring 26
25878 Seeth
Tel. 04881-7193
juergen@js-toellner.de

unter Mitarbeit von Rüdiger Hansen, Ulrich Prehn (beide FASV Schwabstedt) und Bernd Stuck (SFV „Treene“)
und Kai Sailer (BVO Emden)